

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 08.05.2026

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.05.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Übergeordnete Themen

Finanzangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

Abruf der Fördermittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)

Beschlussvorschlag:

1.) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mittel aus dem LuKIFG für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- Bau einer Obdachlosenunterkunft
- Bau eines Kunstrasenplatzes
- Neugestaltung der Bahnstufunterführung
- Straßensanierungen

2.) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung die Fördermittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes für die in Nr. 1. genannten Maßnahmen zu beantragen und entsprechend abzurufen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Der Bundestag hat im Oktober 2025 mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum. Hierzu überlässt der Bund den Ländern gem. Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, mit dem diese Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fallen, finanzieren können. Auf das Land Hessen entfallen laut Gesetz 7,43735 Prozent, was einem Betrag von 7.437.350.000 Euro entspricht.

Die Förderbereiche können gem. § 3 Abs. 1 LuKIFG folgende Infrastrukturbereiche umfassen:

1. Bevölkerungsschutz,
2. Verkehrsinfrastruktur,
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
5. Bildungsinfrastruktur,
6. Betreuungsinfrastruktur,
7. Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung.

Der Hessische Landtag hat im März 2026 das Hessische Ausführungsgesetz zum Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetz (HIFG) beschlossen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden gem. § 1 Abs. 1 HIFG 4.707.000.000 Euro zur Verfügung gestellt. Davon sollen alleine im Jahr 2026 den Kommunen 3.000.000.000 Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Auf die Kommunen des Kreises Groß-Gerau entfallen hierbei 12.330.420 Euro. Der Restbetrag von 1.707.000.000 Euro wird den Kommunen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Finanzkraft als weitere Kontingente ab dem Jahr 2029 zugewiesen.

Das Land Hessen hat die vom Bund definierten Förderbereiche für die hessischen Kommunen näher definiert und benennt gem. § 4 Abs. 1 HIFG folgende Infrastrukturbereiche als förderfähig:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur,
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

Gem. § 5 Abs. 2 HIFG ist die Bewilligungsstelle das Hessische Ministerium der Finanzen und bedient sich zur Programmumsetzung der WIBank. Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte, die kommunale Aufgaben für die Kommune erledigen, kann gem. § 5 Abs. 3 HIFG immer dann erfolgen, wenn diesen die der Kommune obliegenden Rechte und Pflichten unverändert übertragen wurden.

In Bezug auf die Vorfinanzierung der Mittel gelten notwendige Kreditaufnahmen der Kommunen gem. § 8 Abs. 1 und 2 HIFG als festgesetzt (§ 94 Abs. 2 S. 1b HGO) und genehmigt (§ 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 1 HGO), wenn diese nach § 5 Abs. 1 und 2 HIFG bewilligt wurden. Eine Nachtragsatzung ist gem. § 8 Abs. 2 HIFG nicht erforderlich.

Im Rahmen der Modellberechnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 11.11.2025 entfallen auf die Stadt Raunheim Gesamtmittel in Höhe von 6.679.438 Euro.

Die Berechnung der Mittelverteilung richtet sich zu 75% nach der Einwohnerzahl und zu 25% nach den Schlüsselzuweisungen.

1. Tranche: 4.256.771 Euro
2. Tranche: 2.422.667 Euro (wird noch exakt ermittelt)

Die 2. Tranche wird voraussichtlich im Jahr 2029 verteilt, die exakte Höhe wird jedoch noch bestimmt und gilt nicht als abschließend. Somit gilt für die Auswahl der Maßnahmen die Mittel der 1. Tranche nicht zu überschreiten.

Wird das Kontingent aus der ersten Tranche in einer Summe ausgezahlt?

Da der Bund nicht in Vorleistung tritt und das Geld nicht pauschal ausgezahlt werden darf, ist es erforderlich, dass das Land für die Kommunen ein Mittelabrufverfahren einrichtet. Der Abruf kann erfolgen, wenn die Mittel zur Begleichung von fälligen Zahlungen innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung benötigt werden. Aber auch wenn die Kommune bereits in Vorleistung getreten ist, können Mittel abgerufen werden. Dazu ist es zunächst erforderlich, dass die Kommune die Maßnahme bei der WIBank anmeldet und dann für die konkrete Einzelmaßnahme den Abruf tätigt. Das wird über das Kundenportal der WIBank voraussichtlich im dritten Quartal 2026 möglich sein. Insofern ist es nicht vorgesehen, dass das Gesamtkontingent in einer Summe ausgezahlt wird.

Für die Bewirtschaftung der Mittel benötigt die WIBank einmal jährlich eine Liquiditätsplanung mit der Frist 31. Mai eines jeden Jahres, welche durch die Verwaltung vorgenommen wird. Hier ist von den hessischen Kommunen die Höhe der für entsprechende Investitionsmaßnahmen benötigten Fördermittel für die Jahre 2026-2031 mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt über eine entsprechende Webanwendung. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Abgabe der Abrufplanung kann die Auszahlung ganz oder teilweise unterbleiben oder verschoben werden. Aus diesem Grund bringt die Verwaltung diese Vorlage in die Stadtverordnetenversammlung ein, um die Frist 31.05.2026 zu wahren.

Die nachstehenden förderfähigen, investiven Maßnahmen wurden durch die Verwaltung aufgrund bereits vorliegender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ausgewählt. Gleichzeitig wird beispielweise der Neubau einer Obdachlosenunterkunft durch die vollständige Zerstörung der bisherigen Unterkunft durch ein Brandgeschehen notwendig. Ein entsprechender Beschluss steht hier noch aus. Des Weiteren erachtet die Verwaltung es als sinnvoll, die Sanierung der Stadtstraßen mitaufzunehmen. Aufgrund der finanziellen Situation wurden die Sanierungen der städtischen Straßen (gemäß der beschlossenen Prioritätenliste aus 2022) in der Vergangenheit immer wieder geschoben. Nun zeigt es sich für die Verwaltung aber als geboten an einige Straßenzüge zu sanieren und diese gemäß Prioritätenliste nach und nach zu vorzunehmen.

- Bau einer Obdachlosenunterkunft ca. 800.000 Euro
- Bau eines Kunstrasenplatzes ca. 1.000.000 Euro
- Neugestaltung der Bahnstufenunterführung ca. 2.000.000 Euro *)
- Straßensanierungen ca. 400.000 Euro

Drucksache 2026-62



*) Hierbei handelt es sich um die Neugestaltung der Personenunterführung und die Errichtung der stationären WC-Anlage. Im Investitionsplan des Wirtschaftsplans 2026 Eigenbetrieb Stadtentwicklung lautet die Bezeichnung hierfür „Bahnhofsvorplatz“. Der Bahnhofsvorplatz ist bereits fertig gestellt.

Die Zuordnung der Fördermittel zu den nachstehenden Maßnahmen stellt ausdrücklich keinen Umsetzungs-, Planungs- oder Ausführungsbeschluss für die jeweilige Einzelmaßnahme dar. Insbesondere werden hierdurch weder konkrete bauliche Ausführungen noch konkrete Standorte, Straßenabschnitte oder Prioritäten innerhalb einzelner Maßnahmenbereiche verbindlich festgelegt. Über die konkrete Umsetzung, Ausgestaltung und Priorisierung der jeweiligen Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung – soweit erforderlich – zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen gesonderter Beschlussfassungen.

Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Straßensanierungen, bei denen mit dieser Vorlage noch keine Festlegung getroffen wird, welche konkreten Straßenzüge saniert werden, sowie für den Neubau einer Obdachlosenunterkunft, dessen konkrete Planung und Ausführung einem gesonderten Beschluss vorbehalten bleibt.

Ferner bedeutet die Zuordnung eines Betrages zu einer Maßnahme nicht zwingend, dass die jeweilige Investition vollständig aus Mitteln des Infrastrukturprogramms finanziert wird. Vielmehr können Maßnahmen auch lediglich anteilig aus den Fördermitteln finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Lang
FB II